

Auslegung des Entwurfes einer einheitlichen Entgeltordnung

Die folgende Synopse stellt die Veränderungen zum „Januar Entwurf“ sowie die Ergänzungen des JHA vom 16.01.14 dar und erleichtert es Ihnen, die Veränderungen nachzuvollziehen. Die Veränderungen sind **fett gekennzeichnet**.

Entwurf – Stand Januar 2013	Entwurf – Stand 16.01.2014	Erläuterung
Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	
<i>Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am2013 die folgende Entgeltordnung beschlossen:</i>	<i>Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I. S. 1108), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am2014 die folgende Entgeltordnung beschlossen:</i>	
<u>1. Grundsätze</u>	<u>1. Grundsätze</u>	

1.1 Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt und ist Bestandteil der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft.	1.1 Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Davon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse, die über die „Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt“ geregelt sind.	Zu den Kindertageseinrichtungen gehören laut ThürKitaG auch die Schulhorte. Für diese gibt es für die Stadt Erfurt eine eigene Gebührensatzung. Die Entgeltordnung gilt daher nicht für Schulhorte.
1.2 Das Betreuungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Dazu schließt die Stadtverwaltung mit den jeweils Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Der Betreuungsvertrag enthält die detaillierten Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und zu den Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten.	1.2 Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und dem jeweiligen Träger des Betreuungsangebotes wird unter Zugrundelegung der Regelungen dieser Entgeltordnung vertraglich vereinbart. Der Betreuungsvertrag enthält Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und den Mitwirkungspflichten der Eltern .	
1.3 Die Höhe des Elternentgelts beträgt in der Regel bei der Betreuung von Kindern unter 2 Jahren monatlich 400,00 EUR, bei der Betreuung von Kindern über 2 Jahren monatlich 200,00 EUR und in der Kindertagespflege monatlich 220,00 EUR.	1.3 Die Höhe des Elternentgelts beträgt bei der Betreuung von Kindern bis unter 2 Jahren monatlich 400,00 EUR , bei der Betreuung von Kindern ab 2 Jahren monatlich 280,00 EUR .	
	1.4 Schuldner des Entgeltes sind die Eltern der Kinder. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	
1.4 Auf Antrag der Eltern kann das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden. Die Ermäßigung oder Erlass richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen gem. Ziff. 2 und 3 dieser Entgeltordnung.	1.5 Reichen die Eltern geeignete Einkommensunterlagen ein, hat der Träger ein individuelles Elternentgelt festzusetzen. Die Berechnung des individuellen Elternentgelts richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen der Eltern gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Entgeltordnung.	Eltern können die Einkommensverhältnisse offen legen, um ein individuelles Entgelt zu vereinbaren. Wenn Eltern ihre Einkommensverhältnisse offen legen, muss der jeweilige Träger eine Entgeltberechnung vornehmen.

2. Einkommen	2. Einkommen	
2.1 Als Einkommen gelten alle monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie (Erziehungsberechtigte und ihre im selben Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder). Soweit andere Einkommen erzielt werden, sind diese auf monatliche Bruttoeinkünfte umzurechnen. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Erziehungsberechtigten untereinander ist ausgeschlossen.	2.1 Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes für das das Elternentgelt gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im Sinne des §20 SGB XII mit dem Elternteil zusammen lebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.	Für folgende Personen ist das Einkommen nachzuweisen: - Grundsätzlich für beide Eltern - Leben die Eltern getrennt und das Kind gleichermaßen bei beiden Eltern, dann auch für beide Eltern - Leben die Eltern getrennt und das Kind überwiegend bei einem Elternteil, dann für diesen Elternteil und den/die Partner/in, mit dem der Elternteil zusammen lebt. Zusätzlich sind auch bestimmte Einkommen für das Kind nachzuweisen.
2.2 Ausgenommen vom Einkommen sind das Kindergeld und das Thüringer Erziehungsgeld. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i. H. v. 300 EUR bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt.	2.2 Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Ziffer 2.3 abzusetzen: 1. die zu entrichtende Einkommensteuer, 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.	Zum Einkommen der Eltern bzw. des Partners der Partnerin gehören Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Gewerbebetrieb Selbständiger Arbeit Nichtselbständiger Arbeit aus Kapitalvermögen aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG Bei den Einkünften werden die genannten Abzüge pauschal zu berücksichtigt. Wird für ein Kind Unterhalt gezahlt, werden diese Zahlungen ebenso abgezogen.

2.3 Vom Einkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen: bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 40 v.H. bei Beamtenbezügen 25 v.H. bei Einkünften, die entweder nur steuer- oder nur sozialversicherungspflichtig sind 30 v.H. bei Einkünften, die weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig sind 5 v.H. Das um die Pauschalabzüge bereinigte Einkommen bleibt bei einem Kind bis zu einer Höhe von 1.130 EUR außer Betracht.	2.3 Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Ziffer 2.2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen: 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 v.H. 2. bei Beamtenbezügen 24 v.H. 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften 50 v.H. 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften 16 v.H. 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften 5 v.H. Liegen neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände gemäß Ziffer 2.2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.	Der Pauschalabzug ist abhängig davon, welche Abzüge für die jeweilige Einkunftsart zutreffend sind. Grundlage ist die letzte aktuelle Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in Thüringen von 2008 (aktuellste Erhebung). Unverbindlich lassen sich zuordnen: z.B. Löhne und Gehälter z.B. Beamtenpensionen, Renten z.B. Einkünfte von Selbständigen Krankengeld (nur wenn keine Erwerbseinkommen), Minijobs z.B. ALG I, BaföG, Blindengeld, Insolvenzgeld (alle nur, wenn keine Erwerbseinkommen), Minijobs Der Prozentsatz nach Nr. 3 (50%) reduziert sich, wenn auch Einkünfte vorliegen, die zu Nr. 1 oder 2 gehören. Liegen höhere Abzüge vor, können diese bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt werden.
	2.4 Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Ziffer 2.2 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz Einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und	Als Einkommen des Kindes gelten nur erhaltene Unterhaltsleistungen und Renten. Nicht zum Einkommen gehören - Kindergeld - Betreuungsgeld

	Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.	- Erziehungsgeld - Der Mindestbetrag des Elterngeldes; bei Mehrlingsgeburten der Mindestbetrag und der Erhöhungsbetrag
2.5 Unterhaltszahlungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.	2.5 Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Ziffern 2.2 bis 2.4 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung des Elterngeldes der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiges Elterngeld zu bestimmen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird das Elterngeld endgültig ermittelt.	Berücksichtigt wird das Einkommen des Kalenderjahres vor dem betreffenden Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr geht vom 01.08. bis 31.07. Der Nachweis erfolgt in der Regel über den Einkommensteuerbescheid oder der Jahresverdienstbescheinigung für das betreffende Kalenderjahr. Liegen diese oder anderen geeignete Unterlagen nicht vor, dient der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid als Nachweis. Das darin ausgewiesene Einkommen wird um 3% für jedes Jahr erhöht. Das Entgelt, was auf Basis dieses Einkommens ermittelt wird, ist vorläufig.
	2.6 Abweichend von Ziffer 2.5 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzuge-rechnet. Das Elterngeld wird zunächst vorläufig festgesetzt; seine endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein oder beantragen Eltern eine Neube-	Wenn sich das Einkommen, aus dem sich das Entgelt berechnet hat um mehr als 20% dauerhaft verändert hat, ist das Entgelt aufgrund des aktuellen Einkommens erneut zu berechnen. Diese Veränderungen müssen durch die Eltern unverzüglich mitgeteilt werden. Daneben können Eltern auch eine Neuberechnung beantragen. Die Neuberechnung gilt ab dem Monat, ab dem die Einkommensveränderung vorliegt bzw. die Eltern einen Antrag stellen.

	rechnung des Elternentgeltes, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt bzw. beantragt wurde. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.	Das auf dieser Basis ermittelte Entgelt ist vorläufig und wird im Rahmen der jährlichen Überprüfung endgültig festgesetzt.
2.4 Das bereinigte Einkommen der Erziehungsberechtigten ist ab dem zweiten oder mehr kindergeldberechtigten Kindern um jeweils 500,00 EUR monatlich je Kind zu reduzieren. Berücksichtigt werden das zweite und alle weiteren Kinder, für die die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben.	2.7 Das nach Ziffer 2.1 zu berücksichtigende und nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das erste kindergeldberechtigte Kind um 1.500,00 EUR und für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 350,00 EUR zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.	Die Freibeträge resultieren aus der Sozialgesetzgebung (vgl. §90 SGB VIII i.V.m. §85 SGB XII). Hier werden Einkommensgrenzen definiert, die sich am Regelbedarf orientieren. Ab 2014 gilt für die Regelbedarfsstufe 1 ein Satz von 391 € (vgl. RBSFV 2014). Dieser wurde zur Berechnung der Freibeträge zu Grunde gelegt.
<u>3. Bemessung des ermäßigten Elternentgelts</u>	<u>3. Bemessung des individuellen Elternentgelts</u>	
3.1 Die Höhe des ermäßigten Elternentgelts beträgt je Kind 12% des nach Ziffer 2 dieser Entgeltordnung anrechenbaren monatlichen Einkommens. Das ermäßigte Elternentgelt wird längstens für 12 Monate festgesetzt. Nach Ablauf erfolgt eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse.	3.1 Die Höhe des individuellen Elternentgeltes beträgt für Kinder bis unter 2 Jahre 12% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens und für Kinder ab 2 Jahren 8% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens.	
3.2 Die Änderung des Einkommens (Minderung oder Erhöhung) von 5 v. H. oder mehr sind durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.	3.2 Das individuelle Elternentgelt gilt längstens für 12 Monate. Nach Ablauf erfolgt eine Überprüfung der Höhe des Elternentgelts.	
3.3 Das Elternentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) betragen 75 v. H. des Entgelts der für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre.	3.3 Das Elternentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 v. H. des Elternentgeltes welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre.	
3.4 Entgelte unter einem Betrag von 10 EUR wer-	3.4 Werden für mehr als ein Kind Betreuungsverhältnisse nach dieser	Hier werden Eltern berücksichtigt, bei denen für mehrere Kinder in einem

den nicht erhoben.	Entgeltordnung vereinbart, verringert sich das Elternentgelt für das zweite Kind um 50 vom Hundert. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt das Elternentgelt. Maßgeblich ist die Reihenfolge der vereinbarten Betreuungsverhältnisse.	Kindergarten, Kinderkrippe oder in der Tagespflege ein Betreuungsverhältnis besteht.
3.5 Das Elternentgelt wird auf den vollen Euro abgerundet.	3.5 Das Elternentgelt wird auf den vollen Euro abgerundet.	
	3.6 Elternentgelte unter einem Betrag von 10 EUR werden nicht erhoben.	
3.6 Für eine tageweise Betreuung sind 5 v. H. des Elternentgelts nach Ziffer 1.3 pro Tag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung ist ein Elternentgelt von 3,00 EUR je angefangene Stunde zu entrichten.	3.7 Für eine vorübergehende tageweise Betreuung sind 5 v. H. des Elternentgelts nach Ziffer 1.3 pro Tag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung ist ein Elternentgelt von 3,00 EUR je angefangene Stunde zu entrichten.	
3.7 Sofern von den Erziehungsberechtigten der <i>Sozialausweis</i> vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Elternentgelts.	3.8 Sofern von den Eltern der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Elternentgelts.	
<u>4. Verpflegung</u>	<u>4. Verpflegung</u>	
Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternentgelten Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Entgelte wird von den jeweiligen Trägern im Einzelfall festgelegt. Für die kommunalen Einrichtungen gelten die Verpflegungsentgelte in der Anlage 1.	Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternentgelten Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Verpflegungsentgelte wird von den jeweiligen Trägern im Einzelfall festgelegt. Für die kommunalen Einrichtungen gelten die Verpflegungsentgelte in der Anlage 1.	
	<u>5. Revisionsklausel</u>	
	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt prüft unter Beteiligung der Elternvertretung und der freien Träger gemeinsam nach einem Jahr des Inkrafttretens in welcher Höhe die Entgelte noch angemessen und erforderlich sind.	

<u>5 . Inkrafttreten</u>	<u>6. Inkrafttreten</u>
Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. gez. Oberbürgermeister Anlage 1	Diese Entgeltordnung tritt am 01. 01.2015 in Kraft. gez. Oberbürgermeister Anlage 1

Entwurf zur Auslegung